

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 95/96 (1930)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Zur Neuregelung der schweiz. Elektrizitätswirtschaft  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-43947>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

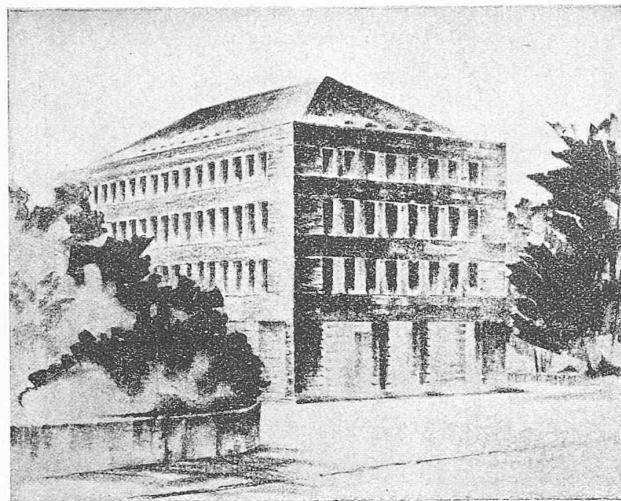
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

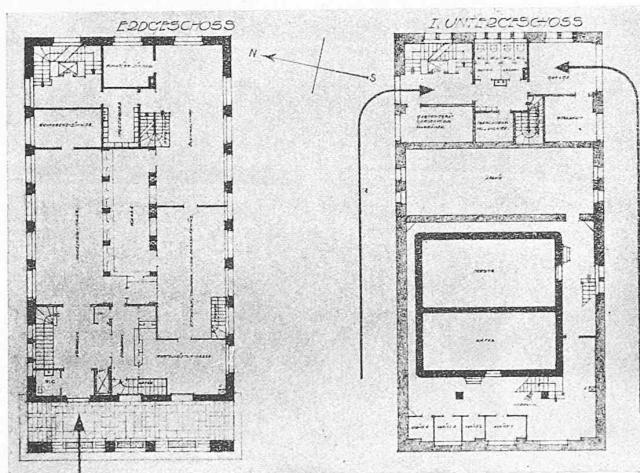
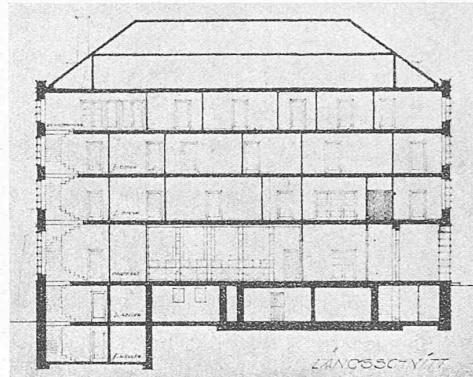
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## WETTBEWERB SCHWEIZ. VOLKS BANK KREUZLINGEN.

4. Rang (1000 Fr.), Entwurf Nr. 8. — Risse 1 : 500.

Verfasser Architekt E. F. Roseng, Frauenfeld.



gebrachten Umformungsanlagen, für die Strassenbahn einerseits, für die Beleuchtung anderseits, in einem einzigen Gebäude untergebracht sein; dieses wird durch den Abbruch des bisherigen kleineren Tramumformergebäudes und den Ausbau des bestehenden Lichtumformergebäudes nach der freigemachten Südwestseite ermöglicht. Der Umformung für die Strassenbahn werden zwei Quecksilberdampf-Gleichrichter zu je 2000 kW, der Umformung für die Beleuchtung vier rotierende Dreimaschinengruppen zu je 1500 kW (drei vorhandene und eine neue) dienen. Der Transformierung von rund 50 kW Drehstrom auf 6 kV dienen vier Transformatoren zu je 5000 kVA, von denen zwei Einheiten der als Haupttransformatorenstation eingehenden und zur normalen Verteilstation werdenden Anlage Albishof entnommen werden, während man zwei Einheiten neu beschafft. Die bestehende Akkumulatoren-Reserve für die Beleuchtungsumformer wird ergänzt durch Uebernahme und Anpassung einer bisher für die Strassenbahn bereithaltenen Reservebatterie. Der für diese Bauten und Anlagen bewilligte Baukredit beläuft sich auf 3,5 Mill. Fr.

Nach dem nunmehr gültigen Schema der Energieverteilung auf dem Gebiete der Stadt Zürich erscheinen die wirtschaftlichen Nachteile der heute in den drei Stationen noch beizubehaltenden Beleuchtungs-Umformer verhältnismässig gut tragbar. Im Jahre 1928 wurden nämlich an den 2000 Volt-Einphasenklemmen der Beleuchtungs-Umformer 26,9 Mill. kWh gemessen, gegen 152,6 Mill. kWh im ganzen, unter 6000 Volt Spannung stehenden Drehstromnetz; dabei war das Einheitsnetz versuchsweise schon vorhanden, nämlich mit 2663 Anschlüssen, gegenüber 12241 Anschlüssen im Einphasen-Wechselstromnetz. Zweifellos werden die Anschlusszahlen im Einheitsnetz in Kürze eine rasche Steigerung erfahren, während im Einphasennetz mit einer wesentlichen Entwicklung kaum mehr gerechnet werden dürfte. Dabei wird sich die Wirtschaftlichkeit der Energieverteilung weiterhin verbessern.

W. Kummer.

## Zur Neuregelung der schweiz. Elektrizitätswirtschaft

Dem Ergänzungsbericht (vom 21. Jan. 1930) des Bundesrates über das „Postulat Grimm“ entnehmen wir folgende erläuternden Ausführungen (vgl. „Bundesblatt“ Nr. 5 vom 29. Jan. d. J.):

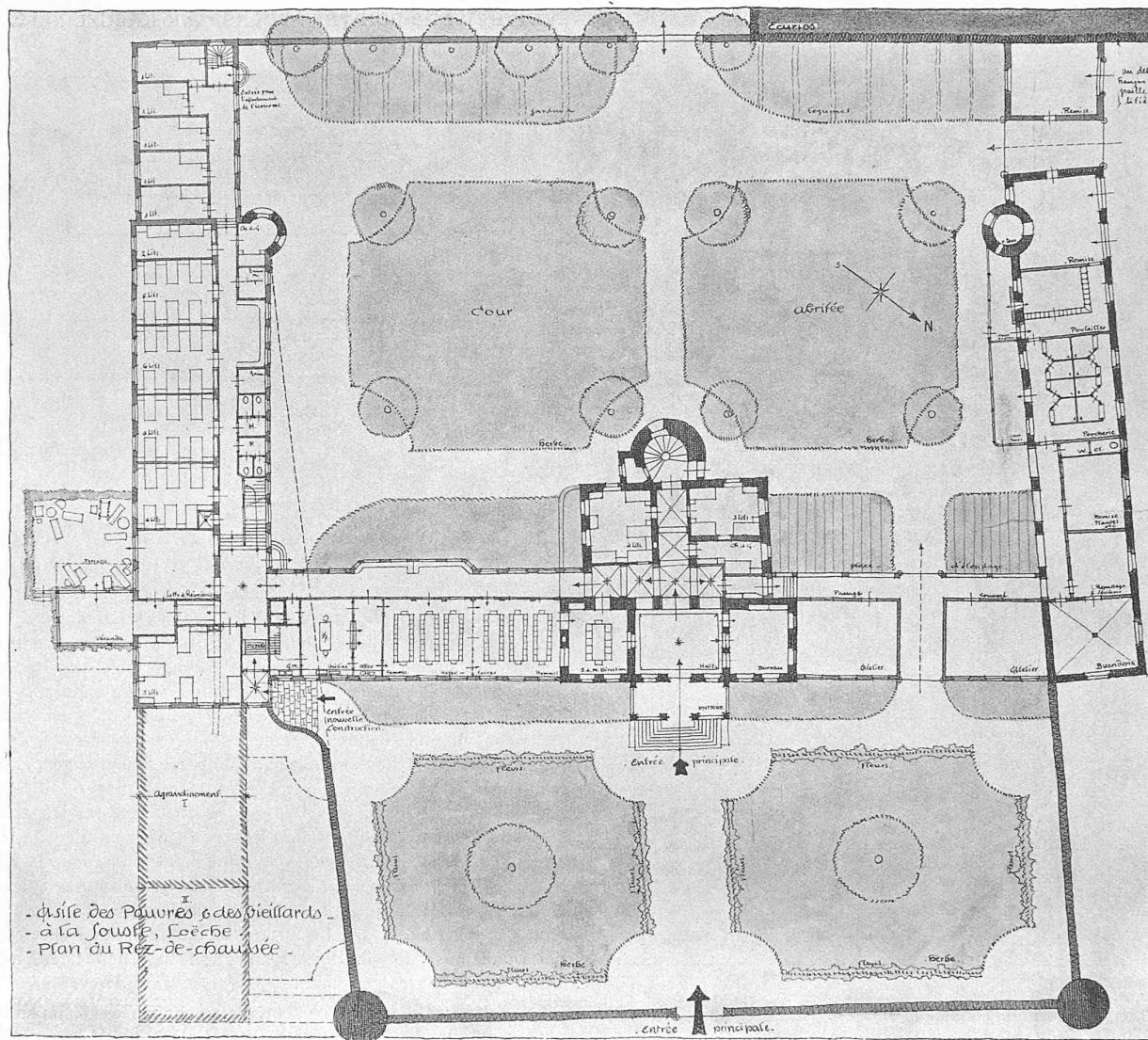
Die anlässlich der Behandlung des Postulates Grimm ausgeführten Untersuchungen, deren Schlussfolgerungen in den beiden vorangehenden Berichten des Bundesrates (vom 25. März 1925 und 30. Mai 1928) niedergelegt sind, haben gezeigt, dass ein Nachteil, der wenn möglich behoben werden sollte, darin bestand, dass die Fragen betreffend den Leitungsbau durch das Eisenbahndepartement (eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen, Starkstrom-Inspektorat), diejenigen der Ausfuhr jedoch durch das Departement des Innern (Ausfuhrkommission) behandelt wurden. Man hatte sich allerdings stets bemüht, und zwar mit Erfolg, eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Departementen herbeizuführen. Dadurch wurde es möglich, auf die sofortige Schaffung eines Elektrizitätsamtes zu verzichten. Die Erfahrung hat indessen doch gezeigt, dass der Dualismus, der in der Organisation bestehen blieb, auf die Dauer nicht befriedigen kann.

Je früher diese Doppelspurigkeit behoben wird, um so besser wird dies für die Zukunft sein. Eine Gelegenheit, sie aufzuheben, bietet sich heute infolge der Notwendigkeit, eine neue Amtstelle zu schaffen, die sich mit den stets zunehmenden und sich fortwährend erweiternden Aufgaben zu befassen haben wird. Die Schaffung eines Elektrizitätswirtschaftsamtes wird erlauben, die Ausfuhr, den Energietransport, den Leitungsbau, die Inlandversorgung im gleichen Geiste zu leiten und die Verantwortlichkeit einem einzigen Departement zu übertragen.

In ihrer Sitzung vom 4. und 5. November 1929 hat die nationalrätliche Kommission für das „Postulat Grimm“ diesem Gedanken einmütig zugestimmt und sich dabei ihre definitive Stellungnahme vorbehalten, bis ihr der Bundesrat seine näheren Absichten schriftlich mitgeteilt haben werde. Der Bundesrat hat nunmehr die provisorische Schaffung dieses neuen Amtes beschlossen und erstattet hiermit Bericht.

*Das Elektrizitätsamt soll ein Organ der Prüfungs- und Auskunftsverteilung, sowie des Vollzuges zugleich sein. Sein Arbeitsfeld soll im wesentlichen statistischer und wirtschaftlicher Art sein; nachfolgend nennen wir kurz die Punkte, auf die sich die Tätigkeit des Amtes erstreckt.*

1. Beschaffung von Unterlagen. Diese Beschaffung soll einen möglichst vollständigen Einblick in die energiewirtschaftlichen Probleme ermöglichen. Sie wird die erste Aufgabe, und zwar eine der wichtigsten des neuen Amtes sein müssen. Zwecks Aufstellung der Energiebilanz ist die heute noch unvollständige Energiestatistik in dem Masse auszubauen, als es nötig erscheint. Es wird unter anderem erforderlich sein, die Verhältnisse über die Sommer- und Winterproduktion, sowie über die Energieverwendung weiter zu verfolgen, ferner den heutigen, sowie den unmittelbar bevorstehenden und den künftigen Bedarf zu ermitteln, um daraus Schlüsse auf die voraussichtliche künftige Entwicklung unserer Energiewirtschaft zu ziehen.



I. Preis (2000 Fr.), Entwurf Nr. 5. Verfasser Arch. Jos. Stöcklin, Neuallschwil (Basel). — Erdgeschoss-Grundriss 1 : 500. — Cliché des „Bulletin Technique“.

ziehen zu können. Es kann im übrigen auch auf unsere Ausführungen in den früheren Berichten verwiesen werden. Es sollen auch die Verhältnisse des Energiemarktes nicht nur im In- sondern auch im Ausland verfolgt werden, damit die mutmasslichen künftigen Veränderungen so frühzeitig als möglich erkannt werden können.

2. Auskunftsverteilung. Auf Grund der gesammelten Unterlagen und von objektiv durchgeführten Untersuchungen wird das Amt nach unserem Dafürhalten in der Lage sein, leitende Gesichtspunkte für unsere Elektrizitätswirtschaft aufzustellen, Auskünfte an die Interessenten zu erteilen, zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit derselben beizutragen und so dem Lande wertvolle Dienste zu leisten. Hierzu ist notwendig, dass es vom Bestreben geleitet wird, stets mit den Elektrizitätswerken und Energiekonsumenten in Verbindung zu bleiben, deren Bedürfnisse zu erfassen und den Geist der Mitarbeit und des Zusammenwirkens zu fördern. Wir verhehlen uns nicht, dass es sich dabei um eine ebenso heikle wie nützliche Aufgabe handelt, die einen feinen psychologischen Sinn, ein Erfassen der industriellen und kaufmännischen, wie auch der technischen Probleme verlangt und auch den Ueberblick über die rationelle Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft im allgemeinen erfordert.

3. Energie-Export. Die Behandlung der Ausfuhrgesuche, die Kontrolle über die Energieausfuhr und die allfällige Regelung der Energie-Einfuhr, die heute in den Geschäftskreis des Amtes für Wasserwirtschaft fallen, werden vom neuen Amte zu übernehmen sein. Der Zusammenhang dieser Fragen mit der Landesversorgung ist so eng, dass sich eine weitere Begründung erübrigt.

4. Leitungen und Energietransportwesen. Das neue Amt wird auf einen planmässigen Ausbau unseres Hochspannungsleitungs-

netzes hinzuwirken haben, wobei die bestehenden Verhältnisse und der künftigen Bedarf zu berücksichtigen sind. Auf diesem Gebiete wird das revidierte Expropriationsgesetz sehr gute Dienste leisten können. Die bisherige Tätigkeit des Sekretariates des Eisenbahn-departements in Bezug auf die Leitungsprojekte — soweit nicht Telephon, Telegraph oder Eisenbahn in Frage kommen — wird dem neuen Amt, mit dem das Starkstrominspektorat mitzuarbeiten haben wird, obliegen. Diese ebenso technische wie wirtschaftliche Prüfung kann dadurch nur gewinnen, dass sie durch diejenige Instanz geführt wird, die einen Gesamtüberblick über die Verhältnisse des Elektrizitätsmarktes besitzt.

5. Gesetzliche und administrative Massnahmen. Endlich wird das Elektrizitätsamt mit dem Amt für Wasserwirtschaft am Studium und der Vorbereitung gesetzlicher oder administrativer Massnahmen (Verordnungen, Reglemente usw.) mitzuarbeiten haben, die der Bundesrat im Rahmen des Art. 24<sup>bis</sup> der Verfassung allenfalls zu erlassen oder abzuändern beschliesse sollte.

Mit Bezug auf das Amt für Wasserwirtschaft sei bemerkt, dass es seine Tätigkeit getrennt von der des Elektrizitätsamtes, aber in Fühlung mit diesem und ihm vorarbeitend ausüben wird. Beide Aemter werden benachbarte, aber gut abgegrenzte Tätigkeitsgebiete besitzen: einerseits die Wasserwirtschaft (Ausnutzung der Gewässer für Kraftwerke und Schifffahrt), anderseits die Elektrizitätswirtschaft (Verwendung, Transport und Verteilung der Energie).

Die Zentrale wird wahrscheinlich den Tätigkeitsbereich der beiden Aemter abgrenzen, wobei eine nähere Anpassung und Unterscheidung auf Grund späterer Erfahrungen vorbehalten bleibt.

(Schluss folgt).